

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Die königl. Staatsregierung hat die über die Wahl des Herrn Major Demiani ergangenen Acten der Kammer mitgetheilt und dieselbe hat diese Acten der ersten Deputation zur Prüfung überwiesen. Die erste Deputation hat sich dieser Prüfung unter dem vorgeschriebenen Vorstze des Herrn Präsidenten unterzogen und ist hierbei einmüthig zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Giltigkeit der Wahl des Herrn Major Demiani in keinerlei Richtung irgend einem Zweifel unterliegt. Auf Grund dessen beantragt die erste Deputation:

„Die Kammer wolle die Wahl des Herrn Major Demiani definitiv als giltig anerkennen.“

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung hierüber. Verlangt Jemand das Wort? — Da es nicht geschieht, habe ich der Kammer die Frage vorzulegen:

„Will sie die Wahl des Herrn Major Demiani für giltig erklären?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über. Auf derselben steht: „Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, einen Gesetzentwurf wegen Zuständigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstückshinzuschlagungen betreffend.“

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 18.

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 2.)

Referent ist ebenfalls Herr Präsident von Criegern.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Das Allerhöchste Decret Nr. 18 lautet:

„Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Zuständigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstückshinzuschlagungen betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.“

Von Verlesung des Gesetzentwurfs und seiner Motive glaube ich absehen zu dürfen und gehe sofort zum Vortrag des Ihnen gedruckt vorliegenden Berichts der Deputation über. Derselbe lautet:

(Wird verlesen.)

(Während der Verlesung des Berichts tritt Herr Staatsminister von Rostitz-Wallwitz ein.)

Zu diesem Bericht habe ich für jetzt etwas Weiteres nicht zu bemerken.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Wünscht Jemand das Wort? — Es geschieht

nicht. Hat der Herr Referent noch Etwas zu bemerken? — Derselbe verzichtet.

Der Gesetzentwurf besteht aus einem einzigen Paragraphen. Ich glaube also, das Verfahren dadurch abkürzen zu können, daß ich eine einzige Frage auf die Annahme des Gesetzentwurfs richte, da auch Anträge oder Abänderungsvorschläge nicht vorliegen. Ich frage also die Kammer:

„ob sie dem mittels königl. Decrets Nr. 18 uns vorgelegten Gesetzentwurf, die Zuständigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstückshinzuschlagungen betreffend, in der vorgelegten Form ihre Genehmigung ertheilen will?“

und bitte, da es sich um die Antwort auf ein königl. Decret handelt, bei Namensaufruf Ihre Abstimmung zu geben.

Dem ausfallenden Resultat dieser Abstimmung gemäß würden wir uns in der Ständischen Schrift der königl. Regierung gegenüber zu erklären haben.

Ich frage also die Kammer:

„Will sie dem vorgelegten Gesetzentwurfe, den ich bezeichnet habe, ihre Zustimmung ertheilen?“

Mit Ja stimmen die Herren:

Vizepräsident Landesältester Hempel.

Secretär Bürgermeister Löhr.

Secretär Graf von Könnert.

Domherr von Waidorf.

Graf zu Solms-Wildenfels.

von Schönberg-Bornitz.

Graf Wilding von Königsbrück.

Oberhofprediger Dr. Kohnschütter.

Bischof Bernert.

Dechant von Stammer.

Graf von Schönburg.

Rittmeister von Bodenhausen.

von Herder.

Oberbürgermeister Dr. André.

Kammerherr von Erdmannsdorff.

Graf von Schall-Niaucour.

von Trübschler.

Kammerherr von Schönberg-Mockritz.

von Böhlau.

Freiherr von Tauchnitz.

Graf Hohenthal.

Kreisvorstehender Seiler.

Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern.

Oberbürgermeister Dr. Georgi.

Bürgermeister Martini.

Graf von Ner.